

Dienstvereinbarung über die Einführung und Nutzung der CampusCard als Dienstaussweis an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (DV CampusCard-Dienstaussweis)

vom 17.08.2021

Zwischen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch das Präsidium, - im Folgenden „Dienststelle“ genannt -

und

dem Personalrat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch die Vorsitzende, - im Folgenden „Personalrat“ genannt -

wird gemäß § 78 NPersVG die folgende Dienstvereinbarung über die Einführung und Nutzung des elektronischen Beschäftigtenausweises an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg geschlossen:

Inhalt

Präambel

- § 1 Allgemeines
- § 2 Datenverarbeitung und Ausschluss der Überwachung
- § 3 Kontrollrechte des Personalrats
- § 4 Schlussbestimmungen/Inkrafttreten

Präambel

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg führt zum 15.09.2021 einen persönlichen Dienstaussweis in Form der multifunktionalen Chipkarte CampusCard (CampusCard als Dienstaussweis) für alle Beschäftigten der Universität verbindlich ein. Dieser Dienstaussweis löst die Chips ab, die bisher für die Zwecke Zeiterfassung, Zutritt und zur Bedienung der Multifunktionsdrucker verwendet wurden. Er bündelt diese und weitere Services (Bezahlungsfunktion Studentenwerk, Schließmedium für Schließfächer und Garderobenschränke, Bibliotheksausweis) auf einem Medium und stellt damit einen zeitgemäßen Mehrwert für alle Beschäftigten dar. Für die Einführung und Nutzung der CampusCard als Dienstaussweis gelten die am 17.08.2021 vom Präsidium verabschiedeten Regelungen (CampusCard-Dienstaussweis-Regelungen). Diese Dienstvereinbarung dient insbesondere der Sicherstellung der (Persönlichkeits-)Rechte der Beschäftigten sowie der Kontrollrechte des Personalrats.

§ 1 Allgemeines

- (1) Nähere Regelungen zur Einführung und Nutzung der CampusCard als Dienstaussweis werden vom Präsidium erlassen. Die Rechte des Personalrats bleiben unberührt.
- (2) Die Regelungen der „Dienstvereinbarung über die Regelung der gleitenden Arbeitszeit“ bleiben unberührt.
- (3) Es gelten die Begriffsbestimmungen aus Art. 4 DSGVO.
- (4) Die Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung gelten entsprechend für die von den Beschäftigten genutzten Printkarten.

§ 2**Datenverarbeitung und Ausschluss der Überwachung**

- (1) Es wird ausgeschlossen, dass im Zusammenhang mit der CampusCard als Dienstaussweis personenbezogene oder -beziehbare Daten zu anderen Zwecken verarbeitet werden als denjenigen, die zur ordnungsgemäßen Nutzung der CampusCard als Dienstaussweis bzw. der mit ihr verbundenen Services notwendig sind.
- (2) Die Überwachung der Leistungen und des Verhaltens der Beschäftigten in Zusammenhang mit der CampusCard als Dienstaussweis werden ausgeschlossen.
- (3) Eine personenbeziehbare Auswertung der verarbeiteten Daten ist nur bei hinreichendem Verdacht der Verletzung dienstrechtlicher bzw. arbeitsvertraglicher Pflichten oder auf Anordnung eines Gerichts bzw. einer Strafverfolgungsbehörde zum Zwecke der Aufklärung zulässig. Der Umfang der in die Auswertung einzubeziehenden Datensätze ist so gering wie möglich zu halten.
- (4) Vor einer beabsichtigten Auswertung sind die betroffenen Beschäftigten von der Dienststelle darauf hinzuweisen, dass sie die Wahl haben, ob die Dienststelle den Personalrat informiert und/oder ein Mitglied des Personalrats an der Auswertung teilnimmt. Lehnen die betroffenen Beschäftigten eine Information und/oder Teilnahme des Personalrats ab, unterbleibt eine Information und/oder Teilnahme des Personalrats. Eine vorherige Information der betroffenen Beschäftigten und damit auch des Personalrates unterbleibt überdies in den Fällen, in denen die Strafverfolgungsbehörden oder Gerichte eine Auswertung anordnen sowie in den Fällen, in denen aufgrund der Information eine Erschwerung bzw. Verteilung der Beweislast zu besorgen wäre. Eine entgegen den vorgenannten Bestimmungen unterbliebene vorherige Information der Beschäftigten bzw. des Personalrats durch die Dienststelle, führt zur Unzulässigkeit der Auswertung.
- (5) Aus personenbezogenen Erkenntnissen, die aus einer nach dieser Dienstvereinbarung oder nach höherrangigem Recht unzulässigen Datenverarbeitung, die im Zusammenhang mit dem Dienstaussweis stehen, gewonnen wurden, dürfen keine arbeits- oder dienstrechtlichen Maßnahmen zu Ungunsten der betroffenen Beschäftigten resultieren. Maßnahmen, die auf unzulässig durchgeführten Verhaltens- oder Leistungskontrollen beruhen oder aus ihnen resultieren, sind unwirksam und müssen zurückgenommen werden.

§ 3**Kontrollrechte des Personalrats**

Der Personalrat hat das Recht, jederzeit die Einhaltung dieser Dienstvereinbarung sowie die technischen Einrichtungen sowie Systeme, die mit der Einführung und Nutzung der CampusCard als Dienstaussweis in direktem Zusammenhang stehen, zu kontrollieren und Sachverständige seiner Wahl im Rahmen der Regelungen des NPersVG hinzuzuziehen.

§ 4**Schlussbestimmungen/Inkrafttreten**

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit Wirkung vom 15.09.2021 in Kraft. Sie ist mit einer Frist von vier Monaten kündbar. Die einvernehmliche Änderung ist jederzeit möglich. Änderungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen unberührt. Dienststelle und Personalrat werden in diesem Fall unverzüglich eine einvernehmliche Änderung dieser Bestimmungen herbeiführen.

für die Dienststelle
gez. Jörg Stahlmann
Vizepräsident für Verwaltung und Finanzen

für den Personalrat
gez. Petra Mende
Vorsitzende des Personalrats